

Anlage 2.3 Qualitätsstandard vollmechanisierte Holzernte

- Für den Waldbesitzer ist bei Holzernte und Rückung eine höchstmögliche Wertschöpfung sicherzustellen (z.B. Schulung der Mitarbeiter in der Qualitätsansprache, in der visuellen Aushaltung des Holzes, Optimierungsprogramm, strikte Einhaltung des Sortenplanes).
- Es dürfen nur Harvester eingesetzt werden, deren Vermessungssystem und deren Vermessungsgenauigkeit den Anforderungen des KWF-Lastenheftes in der jeweils aktuellen Fassung entsprechen.
- Kontrollmessungen sind grundsätzlich täglich an geeigneten Bäumen und mit Hilfe funktionstüchtiger, geeichter sowie für die jeweilige Holzstärke ausreichend groß dimensionierter Kluppen durchzuführen. Bei Bedarf sind Justierungen am Vermessungssystem vorzunehmen.
- Der AN stellt dem AG auf Anforderung die Produktions-, Kontroll- und Auftragsdateien in lesbarer und elektronisch weiter bearbeitbarer und auswertbarer Form zur Verfügung.
- Ein Einschwenken der Maschine in die Kranzone hinein ist verboten. Nicht erreichbare Bäume bleiben unbearbeitet oder werden in den Kranzonenbereich vorgerückt oder zugefällt. Dies gilt ausnahmslos auch im Kalamitätsfall.
- Der Harvesterfahrer hat darauf zu achten, dass vom Vermessungssystem alle Baumteile eines Baumes nur dem jeweiligen Baum zugeordnet werden. Nur so ist die von der Baumzahl abhängige durchschnittliche Stückmasse, die zur Abrechnung der Leistung herangezogen werden kann, korrekt ermittelt.
- Bei der Aufarbeitung sind Holzkörperverletzungen durch die richtige Einstellung des Anpressdruckes der Walzen und Entastungsmesser zu vermeiden.
- Nicht zugelassene Krümmungen und Wurzelanläufe sind im Anhalt an die Vorgaben im Arbeitsauftrag ab- bzw. herauszuschneiden.
- Notwendige Ankerbäume dürfen beim Einsatz von traktionshilfswindengestützten Harvestersystemen nach der Hiebsmaßnahme nicht entfernt oder so beschädigt werden, dass sie ihre technische Funktion nicht mehr erfüllen können.
- Harvester verfügen über Breitreifen von > 600mm.
- Für Harvester muss der AN der jeweiligen Maschine zugeordnete Bänder vorhalten, bei 8 Radmaschinen sind je Bogieachse 2 Bandpaare erforderlich.
- Finden im Übergangsgelände (Hangneigung ab 35% bis 50 %) Fahrbewegungen mit Radmaschinen statt, müssen diese ein schlupffreies Fahren ermöglichen, welche Erosionsrisiken weitgehend verhindern. Daher müssen diese Maschinen mit anerkannten funktionstüchtigen und geprüften Traktionshilfswinden ausgestattet sein.
- Alternativ können Maschinen mit Hilfe von externen Traktionshilfswinden zum Einsatz kommen, die bei den eingesetzten Radmaschinen eine nachgewiesene synchrone Fahrbewegung von Seilwinde und radbetriebener Maschinen gewährleisten.